



GUT BERATEN
HANDELN.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA) - UPDATE

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) in Kraft getreten. Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den AIA soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Bisher haben sich rund 100 Staaten zur Übernahme dieses Standards bekannt.

WAS BEDEUTET DIES FÜR IN DER SCHWEIZ ANSÄSSIGE NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN?

Das Finanzinstitut im Partnerstaat übermittelt Identifizierungs-, Konto- und Finanzinformationen an die Steuerbehörde im Partnerstaat. Diese Steuerbehörde übermittelt die Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung ("ESTV"). Die ESTV macht die Informationen der Steuerverwaltung des Kantons in einem Abrufverfahren zugänglich, in welchem die steuerpflichtige Person oder der Rechtsträger ansässig ist.

WAS SIND DIE AUSWIRKUNGEN DES AIA AUF SELBSTANZEIGEN UND WIE SEHEN DIE FRISTEN AUS?

Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte, und die Anzeige deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt.

HALTUNG DER ESTV

Nach Ansicht der ESTV wird die Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt, so dass deren Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen, und für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch erstmals stattfindet. Die Kenntnis aus anderen Quellen sowie das Erfüllen der übrigen Voraussetzungen der Selbstanzeige sind unabhängig von diesem Datum.

HALTUNG KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Wurden ausländische Finanzanlagen in der Vergangenheit nicht offengelegt, besteht einmalig die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Im Zusammenhang mit dem AIA ist dabei darauf zu achten, dass eine solche im Kanton Basel-Landschaft bis spätestens am 30. September 2018 erfolgen muss.

HALTUNG KANTON BASEL-STADT

Eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit dem AIA ist nach der Praxis des Kantons Basel-Stadt möglich, solange die entsprechenden Finanzinformationen noch nicht durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt von der Datenbank bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerufen wurden. Der Abruf der Meldungen erfolgt erstmals ab 1. Oktober 2018.

HALTUNG KANTON AARGAU

Der Kanton Aargau schliesst sich der Haltung der ESTV an. Somit wird die Behördenkenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt, so dass deren Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine straflose Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Einführung des AIA hat unabdingbar zu einem erhöhten Entdeckungsrisiko für bisher unversteuerte Vermögenswerte im Ausland geführt. Dies steht nun im unüberbrückbaren Konflikt mit den Voraussetzungen einer einmaligen straflosen Selbstanzeige. Die unterschiedlichen kantonalen Fristen bezüglich der letztmaligen Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige ermöglichen es dem Steuerpflichtigen noch dieses Jahr bis zum 30. September 2018 oder bis zur effektiven Abrufung der Daten bzw. tatsächlichen Entdeckung der Hinterziehung die Einreichung der aufgearbeiteten Nachmeldung. Wir empfehlen daher frühzeitig zu reagieren, um eine termingerechte Aufarbeitung und Einreichung zu gewährleisten.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Mike Herzog

Vizedirektor, Bereichsleiter Steuern,
Rechtsanwalt, Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 63

mike.herzog@ageba.ch

www.ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG